

BRANDSCHUTZORDNUNG

der

Kath. Kindertagesstätte St. Georg

Bürgermeister-Erker-Str. 4

61273 Wehrheim –Pfaffenwiesbach



Teil A – Brandschutzordnung

hängt aus

Ist für den Aushang bestimmt, regelt nur das Notwendigste und gilt für die Beschäftigten, Eltern und Besucher gleichermaßen.

Teil B – Brandschutzordnung – Allgemeiner Teil

Ist für alle Personen bestimmt, die sich nicht nur vorübergehend in der Kita aufhalten.

Geltungsbereich

Hinweise für Ausbildung und Schulung

1. Brandverhütung
2. Brand- und Rauchausbreitung
3. Flucht- und Rettungswege
4. Melde- und Löscheinrichtungen
5. Notfallübungen
6. Verhalten im Brandfall
7. Besondere Verhaltensregeln
8. Verhalten nach einem Brand

Schlussbemerkung

Quellen

Teil C – Brandschutzordnung – Personen mit besonderen Funktionen

1. Brandverhütung
2. Im Brandfall
3. Flucht- und Rettungsplan
4. Alarmplan
5. Bekanntgabe der Brandschutzordnung

Bearbeitung	Version	Datum	Seite
T. Falke, M.Bonadonna, I.Matern, D. Kuphal	2	21.04.2022	Seite 2 von 18

Teil A

Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Handfeuermelder betätigen



Notruf 112

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen/
Hausalarm betätigen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen



Aufzug nicht benutzen

Sammelstelle aufsuchen

Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Löschschlauch benutzen



Mittel und Geräte zur
Brandbekämpfung benutzen
(z. B. Löschdecke)

Brandschutzordnung nach DIN 14096 / Objekt: Kita Pfaffenwiesbach

Erstelldatum: 2018

Aushang „Verhalten im Brandfall“ – deutsch / www.brandschutzdialog.de

FeuerTRUTZ Network GmbH

Bearbeitung	Version	Datum	Seite
T. Falke, M. Bonadonna, I. Matern, D. Kuphal	2	21.04.2022	Seite 3 von 18

Teil B – Brandschutzordnung – Allgemeiner Teil

Geltungsbereich

Diese Brandschutzordnung regelt die Rechte und Pflichten sowie die Aufgaben der Kindertagesstätte und der darin tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Gewährung des betrieblichen Brandschutzes.

Weiterhin gilt die Brandschutzordnung für alle Personen, die sich nicht nur vorübergehend hier aufhalten. Dies sind beispielsweise auftragsausführende Firmen.

Alle haben sich mit dieser Brandschutzordnung und dem Aushang vertraut zu machen, um dadurch einen effektiven vorbeugenden Brandschutz und ein umsichtiges rasches Handeln im Brandfall zu ermöglichen.

Bei Fremdvermietung ist der Mieter verpflichtet, nötige Brandschutzanforderungen einzuhalten.

Hinweise für Ausbildung und Schulung

Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter muss sich mit dem Inhalt dieser Brandschutzordnung vertraut machen, so dass im Brandfall bekannt ist, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um Schaden abzuwenden.

Über folgende Punkte müssen alle Beschäftigten in ihrem Arbeitsbereich informiert sein:

- Standort von Feuermeldern, Handfeuerlöschgeräte und sonstigen Brandschutzeinrichtungen und deren Anwendung
- Feuer- und Rauchschutztüren dürfen nicht verkeilt oder festgestellt werden.
- der Zugang zu allen Notfalleinrichtungen wie Feuerlöscher, Brandmelder, Wandhydranten usw. ist ständig freizuhalten. Diese müssen jederzeit deutlich sichtbar sein.
- die für den Arbeitsplatz in Frage kommenden Notausgänge, Flucht- und Rettungswege. Dazu gehören Notausstiegsfenster, Flure und Ausgänge. Diese dürfen nicht durch abgestellte Gegenstände blockiert, eingengt oder verschlossen werden. Sie sind ständig frei zu halten.
- Freihalten der Zufahrtswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr und des Rettungsdienstes.
- Räume im eigenen Arbeitsbereich mit gefährlichen Anlagen oder mit Lagerungen, von denen im Brandfall, bei Explosion oder Bombendrohungen zusätzliche Gefahren ausgehen können (z.B. Öltank, Solaranlage, Gasflaschen, aber auch leichtentzündliche Materialien)
- Nummer des Notruf: – Tel. (0) 112
- Absetzen einer Notrufmeldung:
 - **W**er ruft an? (Name, Abteilung, Telefon)
 - **W**o ist es passiert? (Ortsbeschreibung: Gebäudeteil, Stockwerk, Zimmer)
 - **W**as ist passiert? (Unfallgeschehen, Unfallhergang)
 - **W**ie viele Menschen sind gefährdet?
 - **W**arten auf Rückfragen

Bearbeitung	Version	Datum	Seite
T. Falke, M.Bonadonna, I.Matern, D. Kuphal	2	21.04.2022	Seite 4 von 18

1. Brandverhütung

- 1.1 Alle Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen.
- 1.2 Auf dem gesamten Kindertagesstätten - Gelände herrscht absolutes Rauchverbot.
- 1.3 Kerzen dürfen in den Dienst- und Gruppenräumen nur in Gegenwart von päd. Fachkräften entzündet werden. Streichhölzer und Feuerzeuge müssen außerhalb der Reichweite von Kindern, am besten in verschlossenen Schränken, aufbewahrt werden. Das Bereitstellen eines mit Wasser gefüllten Eimers reicht als Präventionsmaßnahme aus.
- 1.4 Nach Möglichkeit ist anzustreben, dass ausschließlich schwerentflammbare oder nicht brennbare Dekorationen verwendet werden.
- 1.5 Handwerker, die nötige Schweiß- und Schleifarbeiten durchführen, müssen die nötigen Sicherheitsvorkehrungen treffen. Löschmittel sind vorzuhalten.
- 1.6 Wichtige Voraussetzungen des Brandschutzes sind Ordnung und Sauberkeit. Nicht benötigte Materialien werden in den dafür zur Verfügung stehenden Vorrats- und Materialräumen gelagert. Abfälle sind regelmäßig zu entfernen und dürfen auf keinen Fall auf Fluren/ in Fluchtwegen zwischengelagert werden.
- 1.7 Beim Verlassen der Räume ist darauf zu achten, dass Licht und elektrische Geräte, die nicht benötigt werden, abgeschaltet bzw. ausgesteckt sind, soweit sie betriebsmäßig nicht auf Dauerbetrieb geschaltet sein müssen. Dies gilt insbesondere für den Dienstschluss. Stand-by sollte vermieden werden. Die Aufstellung und Benutzung privater elektrischer Geräte (z.B. Kaffeemaschine, Wasserkocher usw.) ist nur in einwandfreiem technischem Zustand erlaubt. Der/die Besitzer/in ist verantwortlich für den Nachweis der elektrischen Sicherheit (Prüfnachweis vom Fachbetrieb oder Kaufbeleg, wenn nicht älter als zwei Jahre). Bei Mängeln und Schäden an elektrischen Geräten sind diese sofort außer Betrieb zu nehmen und reparieren zu lassen. Die Benutzung schadhafter Elektrogeräte ist verboten.
- 1.8 Bei der Aufstellung von Koch-, Heiz- und Wärmegeräten (Kaffeemaschine, Wasserkocher, Laminiergerät usw.) sowie sonstigen Elektrogeräten (Radio etc.) ist neben der Beachtung der Gebrauchs- bzw. der Betriebsanleitung insbesondere zu beachten, dass sie auf nicht brennbaren Materialien und Stoffen (Kleidung, Zeitungen etc.) betrieben werden und dass sie von Verschmutzungen und Staubablagerungen regelmäßig befreit werden.

Bearbeitung	Version	Datum	Seite
T. Falke, M.Bonadonna, I.Matern, D. Kuphal	2	21.04.2022	Seite 5 von 18

2. Brand- und Rauchausbreitung

Brand- und Rauchschutztüren in Fluren sollen eine Ausbreitung des Rauches im Gebäude verhindern. Sie sind deshalb stets geschlossen zu halten. Diese Türen dürfen nicht durch Keile, Stühle o.ä. blockiert oder festgebunden werden. Schäden an Türen (etwa nicht vollständiges Schließen) müssen sofort der Leitung der Kindertagesstätte mitgeteilt werden.

Brandschutztüren zu Räumen mit besonderer Brandgefahr (z.B. Lagerräume, Heizung) müssen stets geschlossen gehalten werden. Das Aufkeilen oder sonstiges Offenhalten solcher Türen ist verboten.

Die Oberlichter im Flur schließen bei Rauchentwicklung automatisch (Rauchabzugseinrichtung).

Im Brandfall muss bis zum Eintreffen der Feuerwehr jede unnötige Luftzufuhr zum Brandherd vermieden werden. Fenster und Zwischentüren sollten geschlossen werden, so lange dies gefahrlos möglich ist.

Anhäufungen brennbarer Stoffe, insbesondere Reststoffe, sind zu vermeiden.

3. Flucht- und Rettungswege

Die Flucht- und Rettungswege sind gekennzeichnet (siehe unten) und müssen ständig in voller Breite freigehalten werden. Türen in Fluchtwegen und Notausgängen dürfen während der Betriebszeit nicht verschlossen werden. Der Frühdienst schließt in seiner Morgenrunde alle Türen und Fenster auf. Notausgänge müssen jederzeit in Fluchtrichtung begehbar sein.

Alle Bediensteten, insbesondere neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, haben sich über die Flucht- und Rettungswege zu informieren. Jeder Gebäudebenutzer hat mit dafür Sorge zu tragen, dass diese Wege nicht verriegelt oder zugestellt werden.

Auch die Alarmierungs-Rufnummern (ersichtlich auf dem Plakataushang (Brandschutzordnung Teil A) und die Standorte der Brandschutzeinrichtungen (Feuermelder, Handfeuerlöscher, Löschdecken etc.) sowie die Alarmsignale müssen jedem Gebäudenutzer bekannt und geläufig sein.

Die Anfahrtszone der Feuerwehr und die Hofzufahrten sind dauerhaft freizuhalten, insbesondere von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern.

Es darf nur auf dafür vorgesehenen Flächen geparkt werden.

Sicherheitsschilder (Sicherheitskennzeichen, wie Brandschutz-, Rettungs- und Erste Hilfe-Einrichtungs-Zeichen) sowie aushängende „Flucht- und Rettungspläne“, die den Verlauf der Rettungswege sowie sämtliche Feuerlöscher- und Meldemöglichkeiten zeigen, dürfen nicht verdeckt oder zugestellt werden.

Jeder hat die Pflicht, sich die Flucht- und Rettungswege seines Arbeitsbereiches einzuprägen.

Rettungsweg - Hinweisschilder



Bearbeitung	Version	Datum	Seite
T. Falke, M.Bonadonna, I.Matern, D. Kuphal	2	21.04.2022	Seite 6 von 18

4. Melde- und Löscheinrichtungen

Feuermelder lösen direkt Alarm aus. Zur weiteren und genauen Brandmeldung ist die Feuerwehr unverzüglich zu informieren.



Telefone sind zur weiteren und genauen Brandmeldung am besten geeignet. An Telefonen ist die Notrufnummer der Feuerwehr 112 deutlich sichtbar anzubringen.

1 1 2

Feuerlöscher sind in allen Bereichen der Kindertagesstätte vorhanden. Es handelt sich dabei (überwiegend) um Wasserlöscher.

Im Heizungsraum befindet sich ein Pulverlöscher.



Es wird empfohlen, sich regelmäßig mit der Bedienungsanleitung der Feuerlöscher vertraut zu machen. Benutzte bzw. auch nur teilweise benutzte Feuerlöscher sind umgehend auszutauschen. Das Fehlen eines Feuerlöschers ist sofort zu melden.

Alle Mitarbeiter*innen, besonders das Küchenpersonal, müssen sich über den Lagerplatz der Rettungsdecke informieren.



Die Entnahmestellen für Löschwasser (Platz um die Hydranten) müssen stets frei zugänglich sein. Auf entsprechende Beschilderung ist zu achten.

Bearbeitung	Version	Datum	Seite
T. Falke, M.Bonadonna, I.Matern, D. Kuphal	2	21.04.2022	Seite 7 von 18

5. Notfallübungen

Notfallübungen sind eine präventive Maßnahme und in regelmäßigen Zeitabständen (mindestens jährlich) durchzuführen. Sie haben den Sinn, die Nutzer der Gebäude mit dem erforderlichen Verhalten im Notfall vertraut zu machen.

Die Notfallübungen - hier insbesondere die Gebäuderäumung - dienen dazu, die uns anvertrauten Kinder schnell und gefahrlos in Sicherheit bringen zu können.

Deshalb sollen diese Übungen im laufenden Betrieb stattfinden und anschließend in einer Dienstbesprechung ausgewertet werden. Die Ergebnisse sind zu protokollieren (Formular Räumungsübung).

Gewonnene Erkenntnisse sind zu dokumentieren und umzusetzen.

Um die Sicherheitsmaßnahmen für Notsituationen zu prüfen, organisiert das Team in Absprache mit der Leitung der Kita unangemeldete Brandschutzübungen. Alle Mitarbeiter/innen sind angewiesen, an diesen Übungsmaßnahmen teilzunehmen und dabei folgende Verhaltensregeln zu beachten:

Nach der Alarmierung (Sirene und Notruf) sind

- die Kinder zu evakuieren
- Anwesenheitslisten mitzunehmen
- Bei kleinen Brandherden Löschversuch unternehmen
- eventuell Elektrogeräte abzuschalten
- eventuell Fenster zu schließen
- eventuell Kleidung für die Kinder mitzunehmen
- „zweiter Blick“ Verstecke der Kinder zu kontrollieren
- Notfallset und Warnweste mitnehmen
- die Räume zu verlassen
- Türen zu schließen
- Sammelplatz aufzusuchen



Jede Mitarbeiterin/ jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, hilfebedürftigen Kolleginnen und Kollegen sowie Kindern und Besuchern aller Gruppen zu helfen.

Kinder aus anderen Gruppen, die sich im Flur oder in Gemeinschaftsräumen aufhalten, z.B. im Turnraum, sind mit zum Sammelplatz zu nehmen.

Die Checkliste „Brandschutzübung“ ist zu beachten (beigefügt bzw. im Einrichtungshandbuch K 15.3) Den Anordnungen der Leitung und Brandschutzhelfer sind Folge zu leisten.

Bearbeitung	Version	Datum	Seite
T. Falke, M.Bonadonna, I.Matern, D. Kuphal	2	21.04.2022	Seite 8 von 18

6. Verhalten im Brandfall

6.1 Brandmeldung

Im Falle eines Brandes gilt als oberstes Gebot: **Ruhe bewahren!**

Der unmittelbare Gefahrenbereich ist zu verlassen und Türen möglichst zu schließen! (nicht abschließen)

Bei Ausbruch eines Brandes gilt:

Rettung von Menschenleben vor Brandbekämpfung vor Bergung von Sachgütern.

Brand melden:

Jede Person, die Feuer oder Rauch bemerkt, hat sofort die Feuerwehr zu verständigen

- **per Telefon 1 1 2**



Folgende Informationen müssen gegeben werden:

- Wer meldet?
- Was ist passiert?
- Wo ist etwas passiert?
- Wie viele Personen sind betroffen/verletzt?
- Warten auf Rückfragen!

Die Rückmeldung der Feuerwehrleitstelle (etwa „Ich habe verstanden, wir kommen!“) ist abzuwarten.

Nach Alarmierung der Feuerwehr wird die Kindertagesstätte komplett evakuiert.

In Sicherheit bringen! Ruhe bewahren! Panik vermeiden!

Außerhalb des Geländes ist in sicherer Entfernung ein Sammelpunkt einzurichten, um festzustellen, ob sich noch Personen im Gebäude aufhalten.

Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen geht Menschenrettung vor Brandbekämpfung. Brennende Personen darf man nicht fortlaufen lassen. Sie sind in (feuchte) Mäntel, Jacken, Decken, Tücher o.ä. zu hüllen und auf dem Fußboden zu wälzen.

Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist der Strom, wenn möglich, sofort abzuschalten.

Bearbeitung	Version	Datum	Seite
T. Falke, M.Bonadonna, I.Matern, D. Kuphal	2	21.04.2022	Seite 9 von 18

6.2 Evakuierung der Kita

Beim Ertönen des Alarmsignals haben alle Beschäftigten sowie alle Kinder das Gebäude unverzüglich zu verlassen. Die verschiedenen akustischen Alarme des Hauses sollten allen Mitarbeiterinnen / allen Mitarbeitern bekannt sein (Handsirene, Zuruf).

Bei Feuer ist das Gebäude über die gekennzeichneten Fluchtwege zu verlassen. Die Gruppentagebücher sind mitzunehmen.

Bei Räumungsmaßnahmen stets prüfen, ob keine Personen zurückgeblieben sind (z.B. in WC- und Nebenräumen). Gefährdete, behinderte oder verletzte (geschockte) Personen sowie ortsunkundige Besucher (z.B. Mitarbeiter von Fremdfirmen) sind mitnehmen.

Auf keinen Fall dürfen im Alarmfall persönlichen Sachen/ Garderobe zusammengesucht werden, lediglich was beim Verlassen des Raumes mit einem Griff zu erreichen ist, kann mitgenommen werden.

Die an den Notausgängen der Gruppenräume befindlichen Notfalltaschen sind nach Möglichkeit mitzunehmen. In diesen Taschen befinden sich u.a. Notfall-Rufnummern (für Evakuierungsfälle), Rettungsdecken, die auch als Kälteschutz genutzt werden können.

Nach Einschätzung der Gefahren können frei zur Verfügung stehende Mitarbeiter*innen - je nach Wetterverhältnis - Jacken und Schuhe der Kinder mitnehmen. Das Kindeswohl geht immer vor. Keiner darf ohne Absprache mit der Leitung oder der/dem Brandschutzhelfer*in das Gebäude nach der Evakuierung noch einmal betreten.

Die Raamtüren sind zu schließen, nicht abzuschließen.

Kinder verstecken sich in Paniksituationen häufig. Solche Verstecke (Hochebene, Höhlen und Nischen, hinter Türen, WC) möglichst vor dem Verlassen der Räume überprüfen, ggf. von einer zweiten Kollegin mit „zweitem Blick“ kontrollieren lassen.

Ruhig und zügig das Gebäude verlassen – Schaulustige gefährden sich selbst und den Rettungseinsatz der Feuerwehr! Brandrauch bzw. das Passieren verrauchter Bereiche ist in hohem Maße lebensgefährlich! Kann ein Fluchtweg nicht gefahrlos benutzt werden, anderen Fluchtweg nutzen. Stark verqualmte Räume sind gebückt oder kriechend zu verlassen, Kopf möglichst tief halten, gegebenenfalls nasse Tücher vor Mund und Nase halten. In Bodennähe ist meist noch atembare Luft. Die Hauptgefahr geht im Brandfall vom Brandrauch durch seine giftige, ätzende oder erstickende Wirkung aus. Deshalb sind beim Verlassen von Gefahrenbereichen unbedingt die Türen zu schließen, um weitere Verqualmung zu vermeiden.

Nach dem Verlassen des Gebäudes haben sich alle Personen am Sammelpunkt einzufinden. Für alle Gruppen steht folgender Sammelpunkt zur Verfügung:

Bürgermeister-Erker-Straße / Parkplatz Mitarbeiter

Der eingerichtete Sammelpunkt für unsere Kita befindet sich am Ende der Bürgermeister-Erker-Str. vor den hinteren Parkplätzen der Kita. Personen, die sich aus der rückgewandten Seite der Kita gerettet haben, finden sich ebenfalls an diesem Sammelpunkt ein.

Bearbeitung	Version	Datum	Seite
T. Falke, M.Bonadonna, I.Matern, D. Kuphal	2	21.04.2022	Seite 10 von 18

Auf die Vollzähligkeit aller Mitarbeiter und Kinder am Sammelpunkt ist zu achten. Die Anwesenheit der Kinder, Mitarbeiter und Besucher wird festgestellt und ebenso wie fehlende Personen der Feuerwehr gemeldet. Auch Zweifel an der Vollzähligkeit sind unbedingt mitzuteilen!

Bei Bedarf ist Erste Hilfe zu leisten

Von dort aus werden alle weiteren Maßnahmen veranlasst (z.B. Einweisung der Feuerwehr, Benachrichtigung der Trägers). Hierfür ist die Leitung, die Brandschutzhelfer oder eine ortskundige Kolleg*in abzustellen. Der/die Ansprechpartner*in für die Feuerwehr trägt zur besseren Erkennung eine Warnweste.

Anschließend geht das Team mit den Kindern, ausgenommen des Lotsen, über die Wiesen und die Kita-Brücke zum Sammelpunkt an die Bank im Wald. Dadurch werden alle aus dem Verkehrsbereich der Feuerwehr gebracht, die u.U. auch von Wehrheim aus über den Feldweg auf die Bürgermeister- Erker-Str. fährt.

Der Sammelpunkt darf erst nach Anweisung der Einsatzleitung oder des Lotsen verlassen werden. Hierdurch soll verhindert werden, dass risikoreiche Suchaktionen nach angeblich vermissten Personen gestartet werden müssen. Alle weiteren Telefongespräche sind zu unterlassen bzw. sofort zu beenden.

Den Anweisungen der Vorgesetzten sind im Brand- und Gefahrfall unbedingt Folge zu leisten. Nach Eintreffen der Feuerwehr sind ausschließlich deren Anweisungen zu befolgen.

Nach Absprache mit der Feuerwehr gehen wir dann geschlossen mit allen Kindern zu den ausgewiesenen Treffpunkten bzw. Notunterkünften (kath. Gemeindehaus oder Wiesbachtalhalle).

Von dort aus werden die Eltern über den Notfall informiert. Außerdem können die Kinder hier den Eltern gefahrlos übergeben werden. Vorzeitig eintreffende Eltern werden gebeten, uns zur Notunterkunft zu begleiten. Um den Überblick über die Gruppen zu behalten, sollen keine Kinder vorzeitig ihren Eltern übergeben werden. In der Notunterkunft muss auch in Erwägung gezogen werden, einen Notfallseelsorger oder eine psychologische Betreuung anzufordern.

6.3 Löschversuche unternehmen

Ein Kleinbrand kann durchaus mit eigenen Mitteln erfolgreich gelöscht werden. Deshalb muss sich jede Mitarbeiterin/ jeder Mitarbeiter stets darüber im Klaren sein, wo vom Arbeitsplatz aus der nächste Feuerlöscher erreichbar ist und wie er bedient wird.

Eine Brandbekämpfung sollte aber nur erfolgen, wenn sie gefahrlos durchgeführt werden kann. Anderenfalls sind Türen und Fenster möglichst zu schließen und der Gefahrenbereich zu verlassen. Bei Bränden an elektrischen Anlagen/Geräten ist der Strom abzuschalten, wenn es gefahrlos möglich ist.

Brennende Personen müssen am Weglaufen gehindert werden, sie werden durch Einhüllen in Jacken, Mäntel o.ä. und Wälzen am Boden gelöscht.

Bearbeitung	Version	Datum	Seite
T. Falke, M.Bonadonna, I.Matern, D. Kuphal	2	21.04.2022	Seite 11 von 18

Folgende Grundsätze sind beim Umgang mit Feuerlöschern zu beachten:

- Feuerlöscher erst in unmittelbarer Nähe zum Brandort in Betrieb nehmen!
- Feuerlöscher senkrecht halten
- Windrichtung beachten, immer mit dem Wind vorgehen, dabei genug Abstand halten, unbedingt stoßweise löschen - nicht einfach nur draufhalten.
- Flächenbrände von vorne und von unten ablöschen, nicht von hinten oder oben, immer das Brandgut, nicht die Flammen löschen.
- Bei Tropf- oder Fließbränden von oben (Austrittsstelle) nach unten (brennende Lache) löschen. Aus Leitungen ausströmendes und sich entzündendes Gas nicht löschen - Explosionsgefahr-!
- Bei größeren Entstehungsbränden mehrere Feuerlöscher gleichzeitig und nicht nacheinander einsetzen.
- Auf Rückzündung achten, Brandstelle nicht verlassen, sondern beobachten
- Flüssigkeitsbrände mit einer Pulverwolke des Feuerlöschers abdecken.
- Bei Kleiderbränden, schnellstmöglich die brennende Person in (feuchte) Decken, Tücher oder Mäntel (nicht aus Kunstfasern) hüllen, um das Feuer zu ersticken. Bestehen Zweifel ob der Kleinbrand gelöscht werden kann oder besteht eine unmittelbare Gefährdung der Person bei einem Löschversuch, so ist s o f o r t die Alarmierung durchzuführen.
- Nach der Benutzung des Feuerlöschers, ist dieser auf keinen Fall wieder an seinen angestammten Platz zu verbringen, sondern unmittelbar der Befüllung und Überprüfung zuzuführen. Verantwortlich ist hier der Träger, in Absprache mit der Leitung der Kita bzw. der Brandschutzhelfer.

Der richtige Umgang mit Feuerlöschern

WAS TUN	RICHTIG	FALSCH
Brand in Windrichtung angreifen.		
Flächenbrände vorn beginnend ablöschen.		
Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen.		
Wandbrände von unten nach oben löschen.		
Ausreichend Feuerlöscher gleichzeitig einsetzen, nicht nacheinander.		
Vorsicht vor Wiederentzündung.		
Nach Gebrauch Feuerlöscher nicht wieder aufhängen. Neu füllen lassen!		

Bearbeitung	Version	Datum	Seite
T. Falke, M. Bonadonna, I. Matern, D. Kuphal	2	21.04.2022	Seite 12 von 18

7. Besondere Verhaltensregeln

7.1. Erste Hilfe – Maßnahmen

In jedem Fall müssen die Mitarbeiter/innen folgende Hilfsmaßnahmen am Unfallort selbstständig organisieren:

1. Notfallkoffer aus dem Flur, am Eingang zum Büro, holen
2. Erste Hilfe – Maßnahmen durchführen
3. Benachrichtigung des Hilfsdienstes, Notrufmeldung



7.2. Notrufmeldung:

Bei Unfällen und akuten Erkrankungen von Kindern, Besuchern und Mitarbeiter/innen ist, wenn die Selbsthilfe und der Einsatz von Ersthelfern nicht ausreicht, der Rettungsdienst über die Notrufnummer

1 1 2 zu verständigen.

- Inhalte:
- Wer meldet den Notruf?
 - Was ist passiert? (Unfallgeschehen)
 - Wo ist etwas passiert? (Adresse, Gebäudeteil)
 - Wie viele Personen sind betroffen/verletzt?
 - Warten auf Rückfragen!

Die Rückmeldung der Feuerwehrleitstelle (etwa „Ich habe verstanden, wir kommen!“) ist abzuwarten

- 7.3. Die Mitarbeiter/innen sind angehalten, ihren Schlüssel und das Gruppentagebuch (Anwesenheitsliste der Kinder) immer griffbereit zu halten und bei Notfällen mitzuführen.
- 7.4. Beim Verlassen der Räume möglichst alle Fenster und Türen schließen, nicht abschließen!
- 7.5. Alle Mitarbeiter/innen sind angewiesen, an den Übungsmaßnahmen teilzunehmen
- 7.6. Jede ungewollte Entzündung von Stoffen – sei sie auch geringfügig – muss der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
Auf § 310 a StGB (Herbeiführen einer Brandgefahr) wird hingewiesen.
- 7.7. Falls Personen gesundheitliche Beschwerden (auch durch Rauch) haben, ist sofort ein Arzt aufzusuchen, bzw. der Rettungsdienst über die Notrufnummer 1 1 2 zu verständigen.
- 7.8. Nach Freigabe durch die Feuerwehr bzw. der Polizei ist auch zu klären, inwieweit durch Rauch, Ruß, Chemikalien bzw. Geruchsbelästigung eine Beeinträchtigung vorliegt, deren Bekämpfung über den gesetzlichen Auftrag von Feuerwehr und Polizei hinausgeht.
(Fürsorgepflicht des Trägers gegenüber der Mitarbeiter/innen und Kinder)
- 7.9. Die Bergung von Sachwerten und Arbeitsmitteln darf erst nach Freigabe des Gefahrenbereichs durch die Polizei bzw. Feuerwehr erfolgen.

Bearbeitung	Version	Datum	Seite
T. Falke, M.Bonadonna, I.Matern, D. Kuphal	2	21.04.2022	Seite 13 von 18

- 7.10. Bei Aufräumarbeiten müssen Mitarbeiter/innen geschützt werden (Mindestens Handschuhe und Staubmasken P2)
- 7.11. Bei Räumungsalarm (z.B. bei Bombendrohung oder Amoklauf) sind die festgelegten Ausweichquartiere aufzusuchen, siehe beigefügter Handreichung der Gemeinde Wehrheim „Verhalten in Gefahrensituationen“ (auch im Einrichtungshandbuch Kap. 10 – Sozialraum)
- 7.12. Der Zugang „Bürgermeister-Erker-Str.4 “ ist frei zu halten, da sich hier die Anfahrt für den Rettungsdienst, für die Feuerwehr und die Polizei befindet.
- 7.13. Während einer Evakuierungszeit der Kita ist darauf zu achten, dass keine weiteren Personen die Kita betreten. Nach Möglichkeit sollte sich eine Mitarbeiterin vor dem Eingangsbereich der Kita positionieren.
- 7.14. Jalousien oder Verdunklungsrollos (z.B. im Schlafrum), die den ungehinderten Zugang zu den Notausgängen versperren, sind im Notfall schnellstens zu entfernen, bzw. herunter zu reißen.

8. Verhalten nach einem Brand

- 8.1. Jeder (auch der kleinste) Brand ist der Feuerwehr zu melden, damit die Brandstelle nachkontrolliert werden kann.
- 8.2. Der Brandhergang ist in einem Kurzbericht zu dokumentieren.
- 8.3. Beim Einsatz der Feuerwehr gibt diese das Gebäude wieder frei.
- 8.4. Ausgelöste Feuerlöscher (sobald die Plombe beschädigt ist) sind auf keinen Fall wieder aufzuhängen. Die Feuerlöscher müssen zur fachgerechten Wiederbefüllung weitergeleitet werden.

Schlussbemerkung

Diese Brandschutzordnung entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige gesetzliche Vorschriften und Arbeitsschutzvorschriften sowie allgemein anerkannte Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.

Die Leitung hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Mitarbeiter/innen der jeweiligen Gruppen jährlich über diese Brandschutzordnung informiert werden.

Diese Information ist durch Unterschrift zu bestätigen. Die entsprechenden Unterschriftslisten sind aufzubewahren.

Quellen

DGUV Information 205-023 Brandschutzhelfer Ausbildung und Befähigung, Fassung vom Nov. 2019

Fa. Mustermann Brandschutzordnung A. Hennemann BST <https://vdocuments.site/muster-brandschutzordnung-teil-b-und-c.html>

Brandschutzordnung für Fa. Mustermann https://www.feuerwehr-bruehl.de/index.php?option=com_attachme...

UKH KinderKinder Ausgabe 4/2021 Brandschutz Feuer und Flamme

Bearbeitung	Version	Datum	Seite
T. Falke, M.Bonadonna, I.Matern, D. Kuphal	2	21.04.2022	Seite 14 von 18

Teil C – Brandschutzordnung – Personen mit besonderen Funktionen

Dieser Teil richtet sich an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen sind.

Die Leitung der Kindertagesstätte St. Georg hat nachstehend aufgeführten Mitarbeiterinnen besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen:

1. Brandverhütung

Verantwortlicher	Aufgaben und Tätigkeitsbereich	Bemerkungen
Sicherheitsbeauftragte	Sichtprüfung von Brandschutzeinrichtungen und - Einhaltung von Vorschriften (Feuerlöscher, Feuerschutztüren, Freihalten von Fluchtwegen u.ä.)	Bei jährlicher Gefährdungsbeurteilung werden diese Punkte mit kontrolliert
Brandschutzhelfer	Aktualisierung der Brandschutzordnung	In Kooperation mit der Leitung der Kita
Brandschutzhelfer	Information der Beschäftigten, regelmäßige Unterweisung (jährlich)	DB Bestätigung der Unterweisung durch Unterschrift
Brandschutzhelfer	Unterweisung von neuen Beschäftigten	In der Einarbeitungszeit
Brandschutzhelfer	Unterweisung bei Fremdvermietung	
Fachkräfte	Unterweisung von Praktikantinnen und Praktikanten	Rettungswege, Notausgänge, Notfalleinrichtungen, Erste Hilfe – Kasten
Leitung der Kita/Träger	Räumungsübungen mit Feuerwehr (einmal jährlich)	
Fachkräfte	Räumungsübungen ohne Feuerwehr (alle zwei Monate/vierteljährlich)	Nach Plan

Bearbeitung	Version	Datum	Seite
T. Falke, M.Bonadonna, I.Matern, D. Kuphal	2	21.04.2022	Seite 15 von 18

2. Im Brandfall

Verantwortlicher	Aufgaben und Tätigkeitsbereich	Bemerkungen
Leitung	Zutritt / Telefongespräche von außen unterbinden	
Fachkräfte in der Gruppe	Gruppentagebuch (mit Telefonnummern) bereithalten Schlüssel bereithalten	
Leitung bzw. Brandschutzhelfer (Lotse)	Rettungskräfte einweisen	Warnweste tragen
Leitung bzw. Brandschutzhelfer (Lotse)	Als Ansprechpartner für die Rettungskräfte bereithalten, Zugänge öffnen, Schlüssel bereithalten, Flucht-und Rettungsplan übergeben	im Zufahrtsbereich für die Feuerwehr aufstellen, Warnweste tragen
Leitung	Träger der Kindertagesstätte benachrichtigen	
Leitung	Benachbarte Bereiche/ Betriebe ... benachrichtigen	Fa. Erker
Fachkräfte in der Gruppe	Auf dem Sammelplatz gruppenbezogen die vollständige Anwesenheit feststellen und der Leitung/ dem Brandschutzhelfer/ dem Einsatzleiter der Feuerwehr mitteilen.	Übernimmt der Lotse

Bearbeitung	Version	Datum	Seite
T. Falke, M.Bonadonna, I.Matern, D. Kuphal	2	21.04.2022	Seite 16 von 18

3. Flucht- und Rettungsplan

Flucht- und Rettungsplan

Verhalten im Brandfall Ruhe bewahren

1. Brand melden
 Feuerwehr Telefon Nr.: 112
 Wer meldet ?
 Was ist passiert ?
 Wo ist der Brandort ?
 Wo ist etwas passiert ?
 Warten auf Rückfragen !

2. In Sicherheit bringen
 Gefährdete Personen mitnehmen
 Türen schließen
 Kennzeichnen
 Rettungswegen folgen
 Aufstiegs- / Abstiegswege
 Sammelstelle aufsuchen

3. Löschversuch unternehmen
 Feuerlöscher / Löschhaube benutzen

Verhalten bei Unfällen Ruhe bewahren

1. Unfall melden
 Feuerwehr Telefon Nr.: 112
 Wo geschah es ?
 Was geschah ?
 Wie viele Verletzte ?
 Welche Arten von Verletzungen ?
 Warten auf Rückfragen !

2. Erste Hilfe
 Absichern des Unfallortes
 Versorgen der Verletzten
 Anweisungen beachten

3. Weitere Maßnahmen
 Rettungsdienste verständigen
 Schaulustige entfernen

Übersicht Sammelstelle

Legende:

- Standort
- Flucht- und Rettungswege
- ↔ Notausstieg mit Fluchtleiter
- ↔ Fluchtwegrichtung
- ☹ Feuerlöscher
- ☹ Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung
- + Sammelstelle
- + Erste Hilfe

BBB Bauverwaltung
 10000 Berlin
 Flucht- und Rettungsplan

Kindertagesstätte "St. Georg"
 Bürgermeister-Erker-Str. 4
 61273 Wehrheim

Erdgeschoss

PLAN-NR.: EG02
 M1/20

Bearbeitung	Version	Datum	Seite
T. Falke, M.Bonadonna, I.Matern, D. Kuphal	2	21.04.2022	Seite 17 von 18

4. Alarmplan

Alarmierung im Brandfall

Funktion	Name	Kontakt
Feuerwehr	Rettungsleitstelle	112
Gemeindebrandinspektor	Markus Lezius	0151-62950473
Polizei	Notruf Polizeistation Usingen	110 06081-92080
Rettungsdienst	Rettungsleitstelle	112
DRK Kreisverband	Bad Homburg	06172/12950
Kita-Koordinatorin	Manuela Bernhard	01515-7975694
Zentrales Pfarrbüro	Pfarrer Blechschmidt	06081 58766-90
Kita-Leitung	Ina Matern	01575-4619609
Brandschutzbeauftragte	Daniela Kupahl	0177-3525152
Brandschutzbeauftragte	Doriluz Erker	06081-15732
Sicherheitsbeauftragte	Michaela Bonadonna	0160-96994814
Notunterkunft Pfarrheim	Hildegard Feitenhansl	06081-13092
Gemeindeverwaltung Wehrheim	Zentrale Claudia Christ	06081-5890 06081-5891401
Notunterkunft Wiesbachtalhalle	Fotios Pusturlis	06081-4699955

5. Bekanntgabe der Brandschutzordnung

Die Brandschutzordnung wurde mit dem Kindergartenbeirat in der Sitzung am 23.06.2022 beraten und wird hiermit genehmigt und in Kraft gesetzt.

Wehrheim, 27.06.2022

Kindertagesstätten – Leitung

Träger der Kindertagesstätte

Bearbeitung	Version	Datum	Seite
T. Falke, M.Bonadonna, I.Matern, D. Kuphal	2	21.04.2022	Seite 18 von 18